



Verfügung vom 29. April 2013

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Turbenthal ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 28. Oktober 1997 (RRB Nr. 2294) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung musste im Weiler Geer die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 22. März 2013 bis 22. April 2013 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, im Weiler Geer der Gemeinde Turbenthal wird gemäss Waldgrenzenplan „Geer“ 1:500 vom 12. März 2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Turbenthal wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde Turbenthal wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Turbenthal, Postfach 132, 8488 Turbenthal (mit Plan)
- Staatswald Turbenthal, Ramsbergstrasse 8, 8488 Turbenthal (mit Plan)
- Forstkreis 4, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur (mit Plan)
- TBB INGENIEURE AG, Florastrasse 5a, Postfach, 8353 Elgg ZH
- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald



Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur

29.04.2013